

*Buch. Hierin werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte Berg-Amtliche Resolutiones eingetragen. d) Das Verträge-Buch. In selbiges werden geschrieben und registrirt die Entscheidungen der Partheien, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereinigt seyn. . . e.) Das Recess-Buch. In dieses wird verzeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz und Steinkohlen gewonnen, . . und was weiter die Zechen . . an Schuld und Vorrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget und wie viel Kuxe verleget worden. f.) Das Gegen-Buch. Darin findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen . . und werden darin jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kuxe ab- und zugeschrieben. g.) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protokoll. Hierin werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten . . jederzeit des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber delibrieren, handeln und beschliessen, registrirt . . . — Ausser diesen Bergbüchern werden von Hake (§. 574.) noch aufgeführt: das Retardatbuch, welches die Namen der Gewerken enthielt, die ihrer Kuxe wegen nicht abgeführter Zubusse verlustig erklärt worden waren; das Arrest- oder Kummerbuch, in welches die auf das Bergwerkseigenthum ausgebrachten Arreste eingetragen wurden; das Vermess- und Erbbereitungsbuch über die Vermessungen der Zechen und deren Markscheiden; das Zehentbuch, in welches der von jeder Zeche zu entrichtende Zehnte eingetragen wurde und das Austheiler- oder Ausbeutbuch, in welches vermerkt wurde, was jeder Gewerk an wiedererstattetem Verlag und Ausbeute erhalten hatte. Vergl. auch Agricola, De re metallica libri XII., Basileae 1556. pag. 67. (in der Uebersetzung von Bechius pag. 71.); Horn, Tractat vom Gegenbuche; Klotzsch, Vom Gegenbuche; Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen 153. 154.; Karsten §§. 186. ff.*

Die neuere deutsche Berggesetzgebung hat dies Bücherwesen wesentlich vereinfacht. Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 erwähnt nur das Hypothekenbuch über Bergwerke (Berghypothekenbuch, §. 246.), das Gewerkenbuch und das Zechenbuch. — Die Hypothekenbücher über Bergwerke werden im Wesentlichen in derselben Weise wie die Hypothekenbücher über Grundstücke geführt und ergeben auf einem Titelblatt und in drei darauf folgenden Rubriken die gesammten realen und persönlichen Besitzverhältnisse eines jeden einzelnen Bergwerks sowie die sämtlichen darauf haftenden Hypotheken und dinglichen Lasten. Mit der Führung dieser Bücher waren die durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 eingerichteten Berghypothekenkommissionen betraut; durch §. 246. des Berggesetzes ist jedoch die Auflösung dieser Behörden und die Abgabe der Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte angeordnet. Es sind in Folge dessen auch bereits die Berghypothekenkommissionen, welche für die Bezirke der Oberbergämter Bonn, Breslau und Halle bestanden, aufgelöst und in diesen Bezirken die Berghypothekenbücher an die Gerichte abgegeben worden, so dass gegenwärtig nur noch in dem Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund die Berghypothekenbücher von der Berghypothekenkommission daselbst geführt werden. — Die Gewerkenbücher sind Verzeichnisse über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaften und deren Kuxe und werden der Regel nach von den Repräsentanten oder Grubenvorständen geführt. (§§. 103. 121.) Nur im Falle der §§. 235. 239. (wenn eine Gewerkschaft alten Rechts sich in eine Gewerkschaft des neuen Rechts umgewandelt hat und Antheile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, welche an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind) erfolgt die Führung derselben durch die Hypothekenbehörde, welche das Hypothekenbuch über das Bergwerk selbst zu führen hat. — In das Zechenbuch werden die von dem Oberbergamte beziehungsweise von dem Revierbeamten getroffenen polizeilichen Anordnungen eingetragen und muss desshalb auf jedem Bergwerke ein solches Buch gehalten werden. (§. 200.) — Ausserdem wird noch von den Oberbergämtern bez. in denjenigen Revieren, in denen die Annahme der Muthungen den Revierbeamten überwiesen ist, von diesen ein Muthungsregister geführt, in welches die Muthungen in fortlaufender Reihenfolge nach der Zeit ihrer Einlegung eingetragen werden.

In Oesterreich wird nach dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 und der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 ein Bergbuch (s. oben 2. a.) von den Gerichten und eine Anzahl sogenannter Vormerkungsbücher von den Bergbehörden geführt. Vormerkungsbücher werden geführt über die Bergreviere, Freischürfe, Schurfbewilligungen, Verleihungen, Concessionen, Gewerkschaften (Gewerkenbuch) und Bruderladen. (Wenzel 222. 246. 263. 274. 460. 531.)

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach werden nach dem Berggesetze vom 22. Juni 1857 (§§. 12. 53.) Bergbücher (s. o. 2. b.) und Berghypothekenbücher geführt. Mit der Führung beider Bücher sind die Bergämter betraut. — Die Berghypothekenbücher entsprechen den oben erwähnten preussischen Hypothekenbüchern.

Das Berggesetz für Anhalt-Dessau vom 20. Juli 1856 erwähnt Register, in welche die Verleihungsgesuche von den Regierungen eingetragen werden (§. 20.); ferner Grund- und Hypothekenbücher über Bergwerke, welche der Richter der belegen Sache führt (§. 29.), und Zechenbücher, welche zu demselben Zwecke wie die Zechenbücher des preussischen Berggesetzes auf jedem Bergwerke gehalten werden müssen. (§§. 72. 73.)